

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren 1526-2

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität zu Lübeck
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	Physiotherapie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2016/17	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	41,7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	16.12.2021

<b>Studiengang 02</b>	Ergotherapie/Logopädie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 (nach Anrechnung von 80 ECTS aus der Ausbildung)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2018/19	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14,7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-20	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.) .....	5
Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.) .....	6
<i>Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens</i> .....	7
<i>Kurzprofile der Studiengänge</i> .....	7
Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.) .....	7
Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.) .....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	9
Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.) .....	9
Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.) .....	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	10
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	19
2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	23
2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	24
2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	25
2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	27
2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	28
2.2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	30
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	32
2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	32

2.2.3.2	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	33
2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	34
2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	35
2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	36
2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	38
2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	38
<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>39</b>
3.1	<i>Allgemeine Hinweise .....</i>	39
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen .....</i>	39
3.3	<i>Gutachtergremium .....</i>	39
<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>40</b>
4.1	<i>Daten zu den Studiengängen .....</i>	40
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung .....</i>	43
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>44</b>
	<i>Anhang .....</i>	45

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Es wurde seitens der Hochschule darauf verzichtet, das Verfahren zur Anerkennung der beruflichen Eignung mit dem Akkreditierungsverfahren zu verbinden. Die Hochschule hat Schreiben zur Anerkennung der im Rahmen des Bachelorstudiengangs durchgeführten Physiotherapeutenausbildung vorgelegt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens**

Das Verfahren zur Reakkreditierung der Studiengänge wurde wegen der Corona-Pandemie online durchgeführt.

Während des Akkreditierungsverfahrens hat nach Angaben der Hochschule die GKV (Gesetzliche Krankenversicherung) einen neuen Heilmittelvertrag mit den Leistungserbringern für die Abgabe von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie abgeschlossen, in dem neben Logopäden und Logopädinnen weitere Berufsgruppen vollumfänglich zugelassen werden. Daher hat die Hochschule die Zulassung auch auf diese Berufsgruppen ausgeweitet und die Ordnungen entsprechend ergänzt. Die angepassten Ordnungen wurden der Gutachtergruppe vorgelegt. Die Gutachtergruppe hat die Änderungen begrüßt, weist allerdings darauf hin, dass die Absolventen aus den jetzt zusätzlich neu zugelassenen Berufsgruppen nach dem Studium nicht zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/in berechtigt sind. Dies geht auch aus der Studien- und Prüfungsordnung hervor (siehe unter 2.2.1).

## **Kurzprofile der Studiengänge**

### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

Der Bachelorstudiengang Physiotherapie ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von sieben Semestern werden 210 ECTS-Punkte vergeben.

Es handelt sich den Unterlagen der Hochschule zufolge um einen primärqualifizierenden Studiengang, der die beruflichen Ausbildungsinhalte gemäß den Bestimmungen des PhysTH-APrV mit einem wissenschaftlichen Studium an einer Universität verzahnt. Die praktische und theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität Lübeck. Teile der praktischen Ausbildung werden als Praxisblockunterricht durch die Praxispartner der Hochschule durchgeführt.

Die vergebenen 210 ECTS-Punkte werden in den Bereichen Humanwissenschaftliche Grundlagen (27 ECTS), Physiotherapeutischen Grundlagen (41 ECTS), Sozialwissenschaftliche Grundlagen (16 ECTS), Wissenschaftliche Theorie und Praxis (48 ECTS), Physiotherapeutische Berufspraxis (58 ECTS), fachspezifischer Wahlpflichtbereich (8 ECTS) und Bachelorarbeit (12 ECTS) vergeben.

Absolvent/innen sollen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Physiotherapie sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vorbereitet werden. Dazu sollen die Studierenden zu einem kritisch reflektierten, evidenzbasierten physiotherapeutischen Entscheiden und Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in den verschiedenen Berufsfeldern der klinischen oder ambulanten Physiotherapie befähigt werden. Darüber hinaus soll der Studiengang für die selbständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung des Physiotherapieberufes auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene qualifizieren. Es wird den Unterlagen zufolge ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang in Teilzeit angeboten und richtet sich an Studierende, die neben der Hochschulreife oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung auch eine abgeschlossene Berufsausbildung mit abgeschlossener staatlicher Prüfung zur Ergotherapeutin/ zum Ergotherapeuten oder zur Logopädin/ zum Logopäden und der Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ gemäß ErgThG oder „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß LogopG oder eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung zum/zur Atem-/Sprech- und Stimmlehrerin oder Stimmlehrer bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut nachweisen können. Das Studium ist als Teilzeitstudium angelegt und hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

Die Ausbildung zur Ergotherapeutin/ zum Ergotherapeuten, zur Logopädin/ zum Logopäden oder zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeutin/ zum Atem-Sprech-, Stimmlehrer bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeuten wird nach erfolgreicher formaler Äquivalenzprüfung im Umfang von 80 ECTS-Punkten auf das Studium anerkannt, so dass noch 100 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von (dann noch) 5 Semestern zu erbringen sind. Der Umfang der universitären Lehrmodule beträgt im Pflichtbereich 69 ECTS-Punkte, im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 15 ECTS, im fächerübergreifenden Wahlbereich 4 ECTS. Hinzu kommt die Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Die Absolvent/innen sollen auf theorie- und evidenzbasiertes praktisches Handeln sowie übergeordnete Tätigkeiten in berufsspezifischen und interprofessionellen Arbeitskontexten des Gesundheitswesens sowie zu angeleiteten Forschungsaktivitäten vorbereitet werden. Das Studium soll zur Aufnahme einer qualifizierten eigenverantwortlichen und selbständigen Erwerbstätigkeit in den nationalen und internationalen Tätigkeitsfeldern je nach Fachrichtung in der Ergotherapie oder in der Logopädie befähigen. Ferner qualifiziert der Bachelorabschluss zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums, beispielsweise in den Gesundheits- oder Therapiewissenschaften.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden aufbauend konzipiert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (s.a. Wahlpflichtbereich).

Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht explizit als dual, spricht aber in den Antragsunterlagen „von einem dualen Charakter“ bezogen auf den Studienanteil Berufspraxis. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule in den Antragsunterlagen (Modulhandbuch, Praxisplan und Praxiscurriculum) und den Gesprächen deutlich geworden. Die Anforderungen an einen dualen Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe erfüllt. (Siehe auch Kapitel besonderer Profilanpruch und Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet der Studiengang durch die Anbindung an die Klinik und geeignete Praxispartner sehr gute Rahmenbedingungen für das Studium.

Die Gutachtergruppe sieht gute Chancen für die Absolventen/innen auf dem Arbeitsmarkt und regt an, dies auch noch selbstbewusster zu kommunizieren.

### **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden aufbauend konzipiert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studierenden werden nach eigenen Aussagen gut beraten und betreut und durch zwei veranstaltungsfreie Tage in der Woche, wird den Studierenden neben dem Teilzeitstudium eine (Teilzeit-)berufstätigkeit ermöglicht. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Anbindung an das Universitätsklinikum bietet sehr gute Rahmenbedingungen für die Studiengänge.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ und „Ergotherapie/Logopädie“ stellen jeweils einen ersten berufsqualifizierenden<sup>1</sup> Hochschulabschluss dar. Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ wird dabei als primärqualifizierend beschrieben (Studiengangsordnung § 2 (1), Anlage C-01).

Der Studiengang „Physiotherapie“ weist laut Besonderer Prüfungsordnung (Studiengangsordnung § 5 (2) SGO, C-01 Anlagenband C) eine Regelstudiendauer von sieben Semestern in Vollzeit auf. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) entspricht 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums unter entsprechend anteiliger Verlängerung der Regelstudienzeit ist für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ nicht vorgesehen.

Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums „Ergotherapie/Logopädie“ entspricht 180 Leistungspunkten, wobei 80 Leistungspunkte auf die Anrechnung der integrierten Ausbildung zur Ergotherapeutin/ zum Ergotherapeuten, bzw. zur Logopädin/ zum Logopäden oder zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeutin/ zum Atem-, Sprech- und Stimmlehrer bzw. staatlich anerkanntem Sprachtherapeut entfallen. Die verbleibenden 100 ECTS-Punkte werden in einer verbleibenden Regelstudienzeit von dann noch zweieinhalb Jahren ausgelegt. Es handelt sich dabei um einen Teilzeitstudiengang (§ 5 (1) SGO, D-01 Anlagenband D).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die angegebene Regelstudienzeit im Studiengang „Ergotherapie/Logopädie“ auf die nach der Anrechnung der Ausbildung verbleibenden 100 ECTS-Punkte bezieht, lässt sich sagen, dass die Studienstruktur und Studiendauer den Vorgaben entsprechen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Für das siebte („Physiotherapie“), bzw. das fünfte Semester („Ergotherapie/Logopädie“) ist jeweils die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten (inkl. Kolloquium und Begleitseminar) vorgesehen (s. hierzu jeweils Anhang 2 zur Studiengangsordnung, C-01 Anlagenband C und D-01 Anlagenband D). Die Bearbeitungszeit von sechs Monaten ist für beide Studiengänge in der

---

<sup>1</sup> Anm. der Gutachtergruppe: Die Studierenden Berufsfachschule für Ergotherapie oder Logopädie haben bereits zur Zulassung eine Berufsausbildung zur Ergotherapeutin/ zum Ergotherapeuten oder zur Logopädin/ zum Logopäden nachzuweisen (siehe Zulassungsvoraussetzungen).

Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß § 16 (5) definiert (Prüfungsverfahrensordnung, B-01 Anlagenband B). Beim Vollzeitstudiengang Physiotherapie belegen die Studierenden noch weitere drei Module im Abschlusssemester, während die Studierenden im Teilzeitstudiengang Ergotherapie/Logopädie neben der Abschlussarbeit nur noch ein Wahlmodul (4 ECTS) absolvieren.

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten („Bachelor- und Masterarbeit“, § 16 der Prüfungsverfahrensordnung, B-01 Anlagenband B). Die Nutzung wissenschaftlicher Methoden in der Abschlussarbeit wird durch die jeweiligen Kolloquien im letzten Semester sichergestellt. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind erfüllt.

Die Studiengangsprofile werden fachlich im Kapitel 1.2 des Selbstberichts dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen definiert. Die Studiengangsordnungen definieren die Zugangsvoraussetzungen jeweils unter § 3 (Studiengangsordnung, C-01 Anlagenband C, bzw. D-01 Band D). Fachliche Voraussetzung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist, laut Zulassungsordnung, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung (Anlage C-01, Studiengangsordnung § 3 (1)). In Analogie dazu ist die fachliche Voraussetzung für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie/Logopädie“, laut Zulassungsordnung, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung [sowie] eine bei einer Berufsfachschule für Ergotherapie oder Logopädie absolvierte Berufsausbildung mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher Prüfung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten oder zur Logopädin/zum Logopäden und der Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ gemäß ErgThG oder „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß LogopG oder eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung zum/zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeut/in. (Anlage D-01, Studiengangsordnung § 3 (1)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird jeweils der Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

vergeben (s. Entwurf der jeweiligen Studiengangsordnung). Dieser Abschluss ist für Studiengänge der Naturwissenschaften und Medizin zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Es ist in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt, dass das Diploma Supplement fester Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (Prüfungsverfahrensordnung § 28 (1) Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement, Anlage B-01). Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen des Selbstberichts bei (Diploma Supplement, Anlage C-04, bzw. D-04). Das Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Prüfungsverfahrensordnung § 28 (1), bzw. § 29 (2), Anlage B-01).

Die von der Hochschule für die beiden Studiengängen genutzte zweisprachige Fassung, basiert auf den aktuellen Fassungen in deutscher und englischer Sprache, wie sie den Internetseiten der HRK zu entnehmen ist. Es werden so alle in den Vorlagen geforderten Informationen unter den in den Vorlagen verwendeten Überschriften zweisprachig in einem Dokument zusammengefasst, so dass dem Leser alle Informationen zu den Studiengängen zur Verfügung stehen. Daher wird das Kriterium auch in dieser Hinsicht als erfüllt angesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die alle in einem oder maximal zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden (vgl. hierzu die Studienverlaufspläne, jeweils Anhang 2 zur Studiengangsordnung, Anlage C-01, bzw. D-01).

Sie sind thematisch und inhaltlich geschlossen und mit Leistungspunkten im Umfang von 5 bis 12 ECTS-Leistungspunkten versehen, wobei die jeweiligen Maxima auf die Abschlussmodule entfallen. Des Weiteren finden sich im fächerübergreifenden Modulkatalog des Studiengangs „Ergotherapie/Logopädie“ verschiedene Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule äußert sich im Selbstbericht hierzu unter Kapitel 2.3.2 Besonderheiten zu Modulmindestgrößen und begründet diese Abweichung. Die gemäß des Selbstberichts (Kapitel 2.3.4 Didaktik) genutzten Vermittlungsformen sind: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Projektarbeiten. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog).

Festlegungen zu Ausgestaltung und Bewertung der Bachelorarbeit (im Umfang von 12 ECTS-Punkten) finden sich in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage B-01). Dort werden u. a. die Bearbeitungsdauer und der wissenschaftliche Anspruch im Sinne von Lernergebnissen definiert

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ werden für das erste, zweite und siebte Semester je 30 Leistungspunkte, für das dritte und vierte je 32 Leistungspunkte und für das fünfte und sechste Semester je 28 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Es werden somit insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben. Im Teilzeitstudiengang „Ergotherapie/Logopädie“ werden für das erste und zweite Semester je 21 Leistungspunkte, für das dritte Semester 20 Leistungspunkte, für das vierte Semester 22 Leistungspunkte und für das fünfte Semester 16 Leistungspunkte vergeben. Es werden somit insgesamt 100 ECTS-Leistungspunkte erworben. In beiden Studiengängen werden die Leistungspunkte für bestandene Module vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht bei beiden Studiengängen einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung (§ 8 (5) der Allg. Prüfungsordnung, Anlage B-01).

Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Semester entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte (inkl. Kolloquium und Begleitseminar).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Unter § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist die „Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ wie folgt geregelt: Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Lübeck, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Universität kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach Bezeichnung oder Umfang in dem Studiengang der Universität zu Lübeck keine unmittelbare Entsprechung finden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten (vgl. Allg. PVO § 26 (1), Anlage B-01). Auch für Leistungen, die in ausländischen Hochschulen des Bolognaraumes erbracht wurden, gilt, dass sofern kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied hinsichtlich erworbener Kompetenzen vorliegt, eine Anerkennung erfolgt. Die Beweislastumkehr ist zwar implizit geregelt, sollte aber noch deutlicher geregelt werden.

Für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt (vgl. Allg. PVO § 26 (4), Anlage B-01) und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal 50% der Studienleistungen beschränkt (vgl. Allg. PVO § 26 (4), Anlage B-01).

Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Umsetzung von Anerkennung und Anrechnung zuständig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Bachelorstudiengang Physiotherapie absolvieren die Studierenden Praxisphasen an Einrichtungen nichthochschulischer Kooperationspartner. Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperationen sind vertraglich festgehalten. Eine übersichtliche Darstellung hierzu findet sich im Beispiel eines Praxisplans (Anlage C-03). Eine ausführliche Darstellung des Praxiscurriculums ist in der Anlage C-14 zu finden. Ein entsprechender Musterkooperationsvertrag liegt der Anlage zum Selbstbericht bei (s. Anlage C-13).

Kooperationspartner und Art und Umfang der Kooperation werden auf der Internetseite der Hochschule dargestellt. Die Hochschule ist, gemäß dem vorliegenden Musterexemplar eines Kooperationsvertrags, gesamtverantwortlich für die Qualität und Qualitätssicherung des Studienprogramms (s. Anlage C-13). Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ geht der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule deutlich aus den Ausführungen in Kapitel 1.8 des Selbstberichts und aus der in den Kooperationsverträgen formulierten Zielsetzung hervor (§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation, Anlage C-13) und liegt zum einen in der Erlangung der Berufsbefähigung seitens der Studierenden und zum anderen im Beitrag zur Akademisierung der Gesundheitsberufe seitens der Hochschule

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Begutachtung nicht. Unter anderem wurde über die Ausstattung und die Studierbarkeit gesprochen. Ein weiterer Punkt waren die Veränderungen der Studiengänge seit der letzten Akkreditierung.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat in ihren Antragsunterlagen die Qualifikationsziele der Studiengänge ausführlich dargestellt. Beschreibungen der Qualifikationsziele sind daneben in den Studiengangsordnungen (Satzungen), Modulbeschreibungen, den Diploma Supplements sowie im Internet zugänglich.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

In § 2 der Studiengangsordnung (Satzung) des Studiengangs sind die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„(1) Das Studium in dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern der Physiotherapie sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, die Studierenden zu einem kritisch reflektierten, evidenzbasierten physiotherapeutischen Entscheiden und Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in den verschiedenen Berufsfeldern der klinischen oder ambulanten Physiotherapie zu befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung des Physiotherapieberufes auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung erwerben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen:

- Klinische Kompetenzen: Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den Patienten.
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch-herausfordernden Versorgungssituationen.



- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen.

- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, kritischen Bewertung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Das Studium erfolgt in Vorbereitung auf eine künftige interdisziplinäre Arbeit in der physiotherapeutischen Versorgung.

(5) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft.

(6) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

(7) Der erfolgreiche Abschluss der in das Studium integrierten dreijährigen Berufsausbildung befähigt zum Antrag auf Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut zu führen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und den Studiengangsdokumenten (z.B. Studiengangsordnung, Diploma Supplement) und den Internetseiten klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Den Studierenden sollen unter anderem wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Physiotherapie und angrenzender medizinischer, psychologischer und sozialer Bereiche vermittelt werden. Sie sollen einen Überblick über berufsrelevante Forschungsergebnisse erhalten und zu wissenschaftlichem Denken und Handeln in ihrem Berufsalltag befähigt werden.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit soll u.a. durch vertieftes Wissen in Diagnostik, Therapiekonzipierung und Intervention erreicht werden. Die Absolvent/innen sollen sowohl in klinischen, ambulanten und leitenden Funktionen tätig werden können und auch Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen bekommen.

Die Hochschule hat Schreiben zur Anerkennung der im Rahmen des Bachelorstudiengangs durchgeführten Physiotherapeutenausbildung vorgelegt. Darin hat die zuständige Behörde bereits 2016 die „an der Universität Lübeck [...] errichtete Physiotherapeutenschule [...] mit Wirkung vom 01.10.2016 staatlich anerkannt (siehe Schreiben zur „Ausbildung in der Physiotherapie im Rahmen des Bachelorstudiengangs Physiotherapie an der Universität zu Lübeck“ vom 21.07.2016). Verlängert wurde die Anerkennung mit Schreiben vom 18.10.2021 bis zum 31.12.2024.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch Vermittlung u.a. von Schlüsselkompetenzen wie Empathiefähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zu interprofessioneller Zusammenarbeit gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung



von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Bachelor of Science.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

In § 2 der Studiengangsordnung (Satzung) des Studiengangs sind die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„(1) Das Bachelorstudium Ergotherapie/Logopädie baut auf einer Berufsausbildung mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher Prüfung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten oder zur Logopädin/ zum Logopäden und der Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ oder „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß dem Gesetz über den Beruf des Ergotherapeuten (ErgThG) bzw. Logopäden (LogopG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf. Darüber hinaus ist das Bachelorstudium Ergotherapie/Logopädie auch im Anschluss an alle Ausbildungen, die vom aktuell gültigen Heilmittelvertrag zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungserbringern vollumfänglich für die Abgabe von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie zugelassen sind, möglich. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums Ergotherapie/Logopädie mit der Fachrichtung Logopädie an der Universität zu Lübeck berechtigt die Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum/r Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in bzw. staatlich anerkanntem/n Sprachtherapeut/in nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopädin/Logopäde“. Das Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf theorie- und evidenzbasiertes praktisches Handeln sowie übergeordnete Tätigkeiten in berufsspezifischen und interprofessionellen Arbeitskontexten des Gesundheitswesens sowie zu angeleiteten Forschungsaktivitäten vor. Es ist an europäischen und internationalen Standards ausgerichtet und befähigt die Studierenden dazu, eine qualifizierte eigenverantwortliche und selbständige Erwerbstätigkeit in den nationalen und internationalen Tätigkeitsfeldern je nach Fachrichtung in der Ergotherapie oder in der Logopädie aufzunehmen. Ferner qualifiziert der Bachelorabschluss zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums, beispielsweise in den Gesundheits- oder Therapiewissenschaften.

(2) Das Studium verfolgt das Ziel, eine grundlegende wissenschaftliche Befähigung sowie eine auf die abgeschlossene Berufsausbildung aufbauende, theoretisch-praktische Vertiefung im Bereich der Ergotherapie oder der Logopädie und ihren angrenzenden Wissenschaften zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich vertiefend je nach Fachrichtung mit ergotherapeutischen oder sprachwissenschaftlichen Theorien und Modellen sowie Assessments und Therapiekonzepten für unterschiedliche berufsspezifische Handlungsfelder auseinander. Sie werden befähigt, ihr professionelles Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und der evidenzbasierten

Praxis kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln (reflektierter<sup>2</sup> Praktiker) sowie neue Aufgaben und Anforderungen in der Gesundheitsversorgung wahrzunehmen und eigenverantwortlich umzusetzen.

(3) Der Studiengang bereitet auf interprofessionelles Handeln im Gesundheitswesen vor, indem bereits im Studium die Interprofessionalität der unterschiedlichen Berufsgruppen gefördert wird und in den Studienablauf verwoben ist.

(4) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft. Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Berufspraktische Kompetenzen

a) in der Fachrichtung Ergotherapie: Fähigkeit, komplexes Wissen über Betätigung und die Beziehung zwischen Person, Betätigung, Umwelt und Gesundheit im therapeutischen Prozess konsequent zu reflektieren und anzuwenden sowie die Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten.

b) in der Fachrichtung Logopädie: Fähigkeit komplexes Wissen über Kommunikation und die Bedeutung von Kommunikationsstörungen in Bezug auf Teilhabe, Alltagsbewältigung und Lebensqualität im therapeutischen Prozess konsequent zu reflektieren und anzuwenden sowie die Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten.

- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch herausfordernden Versorgungssituationen.

- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen.

- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, Anwendung wissenschaftlicher Methoden und kritischen Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

- Soziale Kompetenzen: Fähigkeit zur respektvollen und konstruktiven Interaktion mit Angehörigen anderer Berufsgruppen in interprofessionellen Versorgungskontexten, zur Anerkennung der Kompetenzen der eigenen und anderer Berufsgruppe(n) und zur entsprechenden Umsetzung in das eigene berufliche Handeln und Entscheiden.

(5) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und den Studiengangsdokumenten (z.B. Studienordnung, Diploma Supplement) und den Internetseiten klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

---

<sup>2</sup> Anm. der Gutachtergruppe: Es sollte hier besser „reflektierende/r Praktiker/in“ heißen.

Den Studierenden sollen unter anderem grundlegende wissenschaftliche Befähigung sowie eine auf die abgeschlossene Berufsausbildung aufbauende, theoretisch-praktische Vertiefung im Bereich der Ergotherapie oder der Logopädie und ihren angrenzenden Wissenschaften vermittelt werden.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit soll u.a. durch die Befähigung zu professionellem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und auf dem Erlernen interprofessionellen Handelns erreicht werden. Die Absolventen/innen sollen Aufgaben und Anforderungen in der Gesundheitsversorgung wahrnehmen und eigenverantwortlich umsetzen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch Vermittlung u.a. von sozialen Kompetenzen sowie die Fähigkeit zu interprofessioneller Zusammenarbeit gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Bachelor of Science.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Physiotherapie wird als siebensemestriger Vollzeit-Präsenzstudiengang im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten angeboten. Es handelt sich den Unterlagen der Hochschule zufolge um einen primärqualifizierenden Studiengang, der die beruflichen Ausbildungsinhalte gemäß den Bestimmungen des PhysTH-APrV mit einem wissenschaftlichen Studium an einer Universität verzahnt. Die praktische und theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck. Teile der praktischen Ausbildung werden als Praxisblockunterricht durch die Praxispartner der Hochschule durchgeführt. In den Modulen „Praktische Studienphase 1 bis 8“ werden vom ersten bis zum sechsten Semester insgesamt 1600 Stunden praktischer Unterricht in Kliniken, Praxis und anderen medizinischen Einrichtungen integriert (siehe vorgelegter Praxisplan und Praxiscurriculum).

Die insgesamt vergebenen 210 ECTS-Punkte werde in den folgenden Bereichen vergeben:

- im Pflichtbereich Humanwissenschaftliche Grundlagen (4 Module, 27 ECTS)
- im Pflichtbereich Physiotherapeutischen Grundlagen (6 Module, 41 ECTS)

- im Pflichtbereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen (3 Module, 16 ECTS)
- im Pflichtbereich Wissenschaftliche Theorie und Praxis (8 Module, 48 ECTS)
- im Pflichtbereich Physiotherapeutische Berufspraxis (8 Module, 58 ECTS)
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich (1 Modul, 8 ECTS).

Die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) hat einen Umfang von 12 ECTS.

Den Studienverlauf im Einzelnen zeigt die untenstehende Tabelle, die den Antragsunterlagen der Hochschule entnommen wurde.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (32 KP)	4. Semester (32 KP)	5. Semester (28 KP)	6. Semester (28 KP)	7. Semester (30 KP)
GW1010-KP10 Grundlagen der Anatomie 10 KP (6V+4Ü)		PT2040-KP05 Theorie und Praxis Physiotherapeutischer Verfahren 3 5 KP (5Ü)		GW2001-KP05 Qualitative und quantitative Forschungsmethoden 5 KP (2V+2Ü)		GW3910-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement 5 KP (2V+1S)
GW1000-KP05 Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP 5 KP (2V+2Ü)		GW2020-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre 2 6 KP (4V+0,5S)	PT2500-KP07 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 2 7 KP (2S+3,5Ü)	PT3010-KP06 Red Flag Screening und Multimorbidität 6 KP (2V+1,2S+1,8Ü)	PT3511-KP06 Prävention und der rehabilitative Prozess 6 KP (2V+2S)	GW3330-K08, GW3331-KP08, GW3335-KP08 oder GW3336-KP08 Profilverkstatt 8 KP (1V+3S+1P)
PT1000-KP05 Profession Physiotherapie 5 KP (2V+1S)	GW1510-KP05 Grundlagen Physiologie und Pathophysiologie 5 KP (3V)	PT2510-KP08 Biomechanik und medizinische Trainingslehre 8 KP (2V+1S+3Ü)	PT2520-KP07 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 3 7 KP (2,5S+3,0Ü)	PT3500-KP05 Schmerztherapie und Palliativbehandlung 5 KP (2V+2Ü)	PT3540-KP05 Übergreifende Physiotherapeutische Verfahren 5 KP (5Ü)	GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (1S+1Ü+1P)
PT1040-KP10 Theorie und Praxis von Physiotherapeutischen Verfahren 1 10 KP (1S+8Ü)	PT1530-KP06 Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung 6 KP (2V+4Ü)	PT2000-KP07 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie 1 7 KP (2S+4Ü)	PT2551-KP09 Praktische Studienphase 3 9 KP (17,7P)	PT3051-KP09 Praktische Studienphase 5 9 KP (17,7P)	PT3551-KP08 Praktische Studienphase 7 8 KP (1,5,2P + 0,5S)	PT4050-KP12 Bachelorarbeit Physiotherapie 12 KP (2S)
PT1051-KP05 Praktische Studienphase 1 5 KP (2,5P+2Ü)	GW1520-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre 1 6 KP (5V)	PT2051-KP9 Praktische Studienphase 2 9 KP (17,7P)	PT2561-KP06 Praktische Studienphase 4 6 KP (10,1P+1,6S)	PT3061-KP06 Praktische Studienphase 6 6 KP (10,1P+1,6S)	PT3561-KP06 Praktische Studienphase 8 6 KP (10,1P+1,6S)	
3 Prüfungen	6 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen	5 Prüfungen	5 Prüfungen	4 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar						
Pflichtmodul - Wissenschaftliche Theorie und Praxis	Pflichtmodul - Physiotherapeutische Grundlagen	Pflichtmodul - Human- und Sozialwissenschaften	Pflichtmodul - Berufspraxis	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)	

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden aufbauend konzipiert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (s.a. Wahlpflichtbereich).

Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht explizit als dual, spricht aber in den Antragsunterlagen „von einem dualen Charakter“ bezogen auf den Studienanteil Berufspraxis. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule in den Antragsunterlagen (Modulhandbuch, Praxisplan und Praxiscurriculum) und den Gesprächen

deutlich geworden. (Siehe auch Kapitel besonderer Profilsanspruch und Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet der Studiengang durch die Anbindung an die Klinik und geeignete Praxispartner sehr gute Rahmenbedingungen für das Studium.

Die Gutachtergruppe sieht gute Chancen für die Absolventen/innen auf dem Arbeitsmarkt und regt an, dies auch noch selbstbewusster zu kommunizieren.

Mit Blick auf die Außendarstellung erscheint der Gutachtergruppe eine chronologische Darstellung der Module im Handbuch und in den Ablaufplänen intuitiver und übersichtlicher. Außerdem wird angeregt, zu prüfen, ob einzelnen Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen noch stärker auf ein DQR-Level-6 hin beschrieben werden können und die Beschreibung der eingesetzten Prüfungsformen bei Gruppenarbeiten in den Modulbeschreibungen präzisiert werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang in Teilzeit angeboten und richtet sich an Studierende, die neben der Hochschulreife oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung auch eine abgeschlossene Berufsausbildung mit abgeschlossener staatlicher Prüfung zur Ergotherapeutin/ zum Ergotherapeuten oder zur Logopädin/ zum Logopäden und der Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ gemäß ErgThG oder „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß LogopG oder eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung zum/zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder Stimmlehrer bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder anerkanntem Sprachtherapeut nachweisen können. Das Studium ist als Teilzeitstudium angelegt und hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

Die Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten, zur Logopädin/ zum Logopäden, oder zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeutin/ zum Atem-Sprech- und Stimmlehrer bzw. staatlich anerkanntem Sprachtherapeut wird nach erfolgreicher formaler Äquivalenzprüfung im Umfang von 80 ECTS-Punkten auf das Studium anerkannt, so dass noch 100 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 5 Semestern zu erbringen sind. Der Umfang der universitären Lehrmodule beträgt im Pflichtbereich 69 ECTS-Punkte, im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 15 ECTS, im fächerübergreifenden Wahlbereich 4 ECTS.

Den Studienverlauf im Einzelnen zeigt die unten stehende Tabelle, die den Antragsunterlagen der Hochschule entnommen wurde.



Anrechnung der Ausbildung (80 KP)*	1. Semester (21 KP)	2. Semester (21 KP)	3. Semester (20 KP)	4. Semester (22 KP)	5. Semester (16 KP)	
*Voraussetzung abgeschlossene Berufsausbildung mit staatlicher Prüfung zur Ergotherapeutin / zum Ergotherapeuten bzw. zur Logopädin / zum Logopäden, Anerkennung von 80 KP nach formaler Äquivalenzprüfung	GW3020-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (15+1Ü+1P)	GW1530-KP08 / GW1540-KP08 Logopädie im Kindes- und Jugendalter / Konzepte und Assessments im ergotherapeutischen Prozess 8KP (5S)	GW2640-KP06 Journal-Club (Ergotherapie/Logopädie) 6 KP (4S)		Wahlmodul 4 KP	
	GW1110-KP-08 / GW1120-KP08 Logopädie im Erwachsenenalter / Theorien und Modelle der Ergotherapie 8 KP (5S)	Wahlpflichtmodul Psychologie 7 KP (2V+2S)	Wahlpflichtmodul Interprofessionelle Zusammenarbeit - Profilverkstatt 8KP (1V+3S+1P)	GW2620-KP08 / GW2630-KP08 Lebensqualität und Teilhabe in der Logopädie / Lebensweltorientierung in der Ergotherapie 8 KP (5S)	GW3390-KP12 Bachelorarbeit Ergotherapie / Logopädie 12 KP (2S)	
	GW3910-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement für Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+1S)	GW1552-KP08 / GW1553-KP08 Medizin für Therapieberufe (Ergotherapie) / Medizin für Therapieberufe (Logopädie) 8 KP (6V+0,5S)		GW2650-KP06 Rehabilitation und digitale Innovationen 6KP (2V+2S)		
	GW1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)	GW2002-KP05 Quantitative Forschung für Therapiewissenschaften 5 KP (1V+2Ü)		GW2003-KP05 Qualitative Forschung für Therapiewissenschaften 5 KP (1V+2Ü)		
	<b>3 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>2 Prüfungen</b>	
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Seminar / Praktikum						
Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium	<b>Pflichtmodul</b> Übergreifendes Handeln im Gesundheitswesen	<b>Pflichtmodul</b> Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	<b>Pflichtmodul</b> Theorie und evidenzbasierte der Ergotherapie/Logopädie	<b>Pflichtmodul</b> Medizin	<b>Wahlpflicht</b> (fachspezifisch)	<b>Wahlbereich</b> (fächerübergreifend)

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden aufbauend konzipiert. Die Lernergebnisse/Kompetenzen, wie sie in den (virtuellen) Modulen beschrieben sind, entsprechen nach Einschätzung der Gutachtergruppe den Lernergebnissen der Ausbildungen und können daher nach Einschätzung der Gutachtergruppe im Studiengang angerechnet werden.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (s.a. Wahlpflichtbereich).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet der Studiengang durch die Anbindung an die Klinik und geeignete Praxispartner sehr gute Rahmenbedingungen für das Studium.

Die Gutachtergruppe sieht gute Chancen für die Absolventen/innen auf dem Arbeitsmarkt und regt an, dies auch noch selbstbewusster zu kommunizieren.

Mit Blick auf die Außendarstellung erscheint der Gutachtergruppe eine chronologische Darstellung der Module im Handbuch und in den Ablaufplänen intuitiver und übersichtlicher. Außerdem wird angeregt, zu prüfen, ob einzelnen Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen noch stärker auf ein DQR-Level-6 hin beschrieben werden können und die Beschreibung der eingesetzten Prüfungsformen bei Gruppenarbeiten in den Modulbeschreibungen präzisiert werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule ist mit dem Zertifikat „Internationalisierung der Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz ausgezeichnet. Es bestehen internationale Kooperationen der Hochschule bzw. der Sektion Medizin, darunter Erasmus+-Programme für die Studiengänge der Gesundheitsberufe mit 42 Hochschulen.

Beraten und betreut werden interessierte Studierende durch das Studierenden-Service-Center und das Akademische Auslandsamt/International Office, fachlich durch die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

###### **Sachstand**

Den Angaben der Hochschule zufolge, ist der Spielraum für ein Auslandsstudium in diesem Studiengang durch die Vorgaben für die Ausbildung der Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) und den damit verbundenen hohen Praxisanteil eher eingeschränkt. Es besteht aber die Möglichkeit, praktische Studienphasen im Ausland abzuleisten, das Modul Profilverkstatt (7.Sem) oder die Module Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Ausland zu belegen oder auch die Bachelorarbeit an einer ausländischen Hochschule anzufertigen.

Zur Anerkennung und Anrechnung siehe Prüfbericht.

Ansonsten siehe oben.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Mindestanforderungen an eine studentische Mobilität durch die Rahmenbedingungen in diesem Studiengang erfüllt. Die Möglichkeiten zur Anerkennung entsprechen der Lissabonkonvention, Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Beratungsangebote und mögliche Mobilitätsfenster (siehe oben), die einen Auslandsaufenthalt ohne Regelstudienzeitverlängerung ermöglichen, sind ausgewiesen. Dass diese Möglichkeiten einer studentischen Mobilität im Vergleich zu anderen Studiengängen der Hochschule vergleichsweise eingeschränkt sind, liegt in den Vorgaben für die Ausbildung von Physiotherapeuten und ist von der Hochschule nicht zu verantworten.

###### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

##### **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

###### **Sachstand**

Nach Angaben der Hochschule ist ein Auslandsaufenthalt im Rahmen von internationalen Summer Schools möglich. Daneben ist es auch möglich, die fachspezifischen Pflichtmodule („Theorie

und evidenzbasierte Praxis in der Logopädie/Ergotherapie“) an Hochschulen oder in Praxiseinrichtungen im Ausland zu absolvieren.

Ansonsten s.o.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Mindestanforderungen an eine studentische Mobilität durch die Rahmenbedingungen in diesem Studiengang erfüllt. Es bestehen Möglichkeiten zur Anerkennung entsprechend der Lissabonkonvention, Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Beratungsangebote, und mögliche Mobilitätsfenster (siehe oben), die einen Auslandsaufenthalt ohne Regelstudienzeitverlängerung ermöglichen, sind ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beide Studiengänge sind in der Sektion Medizin in der Lehrereinheit Gesundheitswissenschaften angesiedelt, erhalten aber auch Lehrimporte aus anderen Lehrereinheiten. Daneben werden auch externe Lehrbeauftragte eingesetzt.

Nach Angaben der Hochschule wird bei beiden Studiengängen sowohl auf Ebene der Module als auch auf Ebene der Lehrveranstaltungen die überwiegende Mehrzahl der Angebote durch Professorinnen und Professoren verantwortet (siehe den Listen der Lehrenden und Lehrmatrizen).

Das Dozierenden-Service-Center (DSC) unterstützt Dozierende bei ihrer Lehre und didaktischen Fragestellungen und bietet didaktische Weiterbildungen und Coachings an. (siehe auch [www.dsc.uni-luebeck.de](http://www.dsc.uni-luebeck.de)). Die angebotenen allgemeinen hochschuldidaktischen Qualifikationen sind dghd-akkreditiert, die medizindidaktische Zertifizierung der Lehrenden in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen wurde nach Angaben der Hochschule 2018 durch das Medizindidaktische Netzwerk positiv begutachtet. Den Unterlagen zufolge haben bislang ca. 90 % der universitären Dozierenden in den letzten fünf Jahren an wenigstens einem der angebotenen Kurse teilgenommen. Das Angebot steht auch Mitarbeitenden der kooperierenden Praxispartner offen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

34 Professoren und Professorinnen, 60 zugeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 5 Lehrbeauftragte sind lt. Antragsunterlagen an der Lehre im Studiengang beteiligt. Der Anteil hauptamtlicher Lehre im Studiengang beträgt den Unterlagen zufolge 61%.

Um den fachspezifischen Anteil professoraler Lehre aber noch zu vergrößern und zu diversifizieren ist nach Information der Hochschule vorgesehen, im Bereich der Physiotherapie 2022 eine weitere Professur für Physiotherapie auszuschreiben.



Lebensläufe der an der Lehre Beteiligten wurden vorgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Anbindung an die Sektion Medizin und die Nähe zum Universitätsklinikum bieten sehr gute Voraussetzungen auch hinsichtlich der personellen Ausstattung des Studiengangs.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen zur Auswahl (Berufungsverfahren) und Weiterbildung der Lehrenden. Insbesondere die sehr guten Möglichkeiten der Weiterbildung (z.B. didaktische Weiterbildungen und Coachings) und die hohe Inanspruchnahme sind positiv hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Den Angaben der Hochschule zufolge sollen im Studiengang insgesamt 31 Professoren und Professorinnen, sowie 35 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und 3 Lehrbeauftragte lehren. Lebensläufe der an der Lehre beteiligten Personen wurden vorgelegt. Der Anteil hauptamtlicher Lehre im Studiengang beträgt den Unterlagen zufolge 97 %.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Anbindung an die Sektion Medizin und die Nähe zum Universitätsklinikum bieten sehr gute Voraussetzungen auch hinsichtlich der personellen Ausstattung des Studiengangs.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen zur Auswahl (Berufungsverfahren) und Weiterbildung der Lehrenden. Insbesondere die sehr guten Möglichkeiten der Weiterbildung und die hohe Inanspruchnahme sind positiv hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die sächliche und räumliche Ausstattung für die beiden Studiengänge beschrieben.

Den Antragsunterlagen zufolge verfügen die wissenschaftlichen Einrichtungen der MINT-Sektionen und der Lehrseinheiten Vorklinik und Gesundheitswissenschaften über Globalhaushalte, die

unter anderem auch sächliche Mittel für die Lehre (u.a. für Lehr- und wissenschaftliches Hilfsmaterial) beinhalten. Außerdem stehen Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte zum Übungsbetrieb und zur Tutorienbetreuung zur Verfügung. Bei den anderen Lehreinheiten der Sektion Medizin gibt es eine Basisausstattung für die Kliniken und Institute, die entsprechend der Forschungs- und Lehreistung über das universitätsinterne System der leistungsorientierten Mittelverteilung aufgestockt wird. Alle Dozierenden aus den Sektionen Medizin und MINT sind in Lehre und Forschung aktiv und haben den Angaben der Hochschule zufolge zum Teil in erheblichem Ausmaß Drittmittel eingeworben.

Den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge stehen acht allgemeine sowie ein mobiler Rechnerpool mit insgesamt 450 Rechnern zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es einen WLAN-Zugang im gesamten Campusbereich und zusätzliche freie Tische in den Poolräumen für Notebookarbeitsplätze.

Die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) Lübeck ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck zur Literaturversorgung der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck. Sie dient als wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung auf den Gebieten Medizin, Technik, Wirtschaft, Bauwesen und Naturwissenschaften. Die Bibliothek ist Mitglied im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV, Sitz Göttingen), darüber hinaus stehen Fernleihmöglichkeiten bei den verbundenen Universitätsbibliotheken zur Verfügung. Im Zuge der Sanierung der Bibliothek werden mittelfristig insgesamt ca. 560 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich stehen für Lehrveranstaltungen die Räumlichkeiten der gesamten Universität zur Verfügung. Dieses Raumangebot umfasst derzeit 10 Hörsäle mit einer Kapazität von ca. 35–576 Plätzen und 32 als Hörsaal oder Seminarraum nutzbare Räume mit einer Kapazität von 24–97 Plätzen.

Im Studiengang Physiotherapie stehen den Gesprächen zufolge für den praktischen Unterricht allerdings nur 2 Fachräume zur Verfügung. Da die Lehre für die Studierenden aller Semester in insgesamt 8 Gruppen erfolgt, gibt es wenig Gelegenheit für die Studierenden die Räume auch für eigenes Üben zu nutzen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche und räumliche Ausstattung grundsätzlich gut geeignet, die Studiengangskonzeption durchzuführen. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, den Studierenden Möglichkeiten zu schaffen, Räume für eigenes, praktisches Üben zu bieten. Dies scheint derzeit bei nur zwei Fachräumen, in denen insgesamt 8 Studierenden-Gruppen in praktischen Übungen angeleitet werden, nur eingeschränkt möglich zu sein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Möglichkeiten zu schaffen, den Studierenden Räume für eigenes praktisches Üben zu bieten.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche und räumliche Ausstattung gut geeignet, die Studiengangskonzeption durchzuführen. Die befragten Studierenden berichteten von keinen diesbezüglichen Problemen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) regelt die Durchführung von Prüfungen: Arten möglicher Prüfungen, Möglichkeiten zur Wiederholung, Härtefälle etc.. Die jeweilige Form der Modulprüfung wird im Modulhandbuch festgelegt und in der ersten Vorlesungswoche des Semesters bekannt gegeben.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Lt. Modulübersichtstabelle werden die Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung, OSCE, B-Schein eingesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen (s.o.) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Lt. Modulübersichtstabelle werden die Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Hausarbeit, Referat, Posterpräsentation, Portfolioprüfung, schriftliche Ausarbeitung und Vortrag eingesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen (s.o.) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

In beiden Studiengängen können die meisten Module jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, einige wenige Module erstrecken sich über ein Studienjahr. Fast alle Module werden nur mit einer Prüfung abgeschlossen und weisen in der Regel mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf. Wenige Ausnahmen (s.u.) wurden didaktisch begründet.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit ihrer Programme und berichteten von einer guten Beratung und Betreuung durch die Lehrenden und die Studiengangskoordination. Die Beratungsmöglichkeiten für Studierende sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt und waren den Studierenden bekannt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Es werden jeweils 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben, wobei 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Einzig das Modul „Theorie und Praxis physiotherapeutischer Verfahren“ wird mit einer Kombination aus einer praktischen Prüfung und einer Hausarbeit“ abgeschlossen. Studienleistungen werden lt. Modulübersichtstabelle nur im Modul „Anatomie“ verlangt.

Ansonsten s.o.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar. Der Arbeitsaufwand erscheint angemessen und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation abgefragt (Ergebnisse der Evaluationen wurden vorgelegt). Zahlen zum Studienerfolg liegen erst für den ersten Jahrgang vor, der allerdings von den Studierenden mit ein- bis zwei Semestern über der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nach den geführten Gesprächen geht die Gutachtergruppe davon aus, dass es sich hier auch um Anfangsschwierigkeiten in der Durchführung des Studiengangs gehandelt hat, der zwischenzeitlich auf der Basis von Evaluationsergebnissen auch angepasst wurde.

Der Studienbetrieb und die Prüfungsorganisation erscheinen gut planbar und überschneidungsfrei. Die Prüfungsbelastung ist mit maximal 5 Prüfungen im Semester trotz eines Moduls mit einem Umfang von 4 ECTS-Punkten (Wahlpflichtbereich) angemessen. Die didaktische Begründung der Hochschule, die den Studierenden auf diese Weise ein größeres Wahlpflichtangebot zur Verfügung stellen möchte und die Größe der Wahlpflichtmodule hochschuleinheitlich auf 4 ECTS festgelegt hat, damit die angebotenen Module gut interdisziplinär nutzbar sind, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

Es werden im ersten und zweiten Semester jeweils 21 ECTS-Punkte vergeben, im 3. Semester 20 ECTS im vierten 22 ECTS und im Abschlusssemester 16 ECTS-Punkte. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Einzig das Modul „Journal Club (Ergotherapie /Logopädie) wird mit einer Kombination aus einem Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung abgeschlossen. Studienleistungen werden keine verlangt (siehe Studienverlaufsplan). Mit der Ausnahme eines Wahlmoduls im Umfang von 4 ECTS-Punkten, haben alle Module einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkte. Lt. Studienverlaufsplan sind im ersten und dritten Semester jeweils 3 Prüfungen abzulegen, im zweiten und vierten Semester 4 Prüfungen und im Abschlusssemester 2 Prüfungen.

Zwei volle Tage sind nach Informationen der Hochschule veranstaltungsfrei, so dass den Studierenden neben dem Teilzeitstudium eine (Teilzeit-)berufstätigkeit ermöglicht wird. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs.

Ansonsten s.o.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar. Der Arbeitsaufwand erscheint angemessen und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation abgefragt (Ergebnisse der Evaluationen wurden vorgelegt). Die Schwankungen zwischen 20 und 22 ECTS-Punkten pro Semester (und 16 ECTS im Abschlusssemester) hält die Gutachtergruppe für vertretbar.

Der Studienbetrieb und die Prüfungsorganisation erscheinen gut planbar und überschneidungsfrei. Die Prüfungsbelastung ist mit maximal 4 Prüfungen im Semester eines Modus mit einem

Umfang von 4 ECTS-Punkten (Wahlpflichtbereich) angemessen. Die didaktische Begründung der Hochschule, die den Studierenden auf diese Weise ein größeres Wahlpflichtangebot zur Verfügung stellen möchte, und die Größe der Wahlpflichtmodule hochschuleinheitlich auf 4 ECTS festgelegt hat, damit die angebotenen Module gut interdisziplinär nutzbar sind, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Es handelt sich den Unterlagen der Hochschule zufolge um einen primärqualifizierenden Studiengang, der die beruflichen Ausbildungsinhalte gemäß den Bestimmungen des PhysTH-APrV mit einem wissenschaftlichen Studium an einer Universität verzahnt. Teile der praktischen Ausbildung werden als Praxisblockunterricht durch die Praxispartner der Hochschule durchgeführt. In den Modulen „Praktische Studienphase 1 bis 8“ werden vom ersten bis zum sechsten Semester insgesamt 1600 Stunden praktischer Unterricht in Kliniken, Praxis und anderen medizinischen Einrichtungen integriert (siehe vorgelegter Praxisplan und Praxiscurriculum). Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht explizit als dual, spricht aber in den Antragsunterlagen von einem dualen Charakter des Studiengangs.

„Der Lehrschwerpunkt „Physiotherapeutische Berufspraxis“ nimmt eine Hauptfunktion für die duale Charakterbildung des Studiengangs ein. Hier werden für die Berufsqualifizierung notwendige Praktika mit direkter Versorgungssituation am Patienten absolviert. Auf wissenschaftlicher Ebene findet zudem eine fachwissenschaftlich ausgelegte Praxis-Begleitung für den Theorie-Praxis-Transfer statt, die einer Verzahnung zwischen klinischem Wissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und physiotherapeutischer Praxis dienen soll. Der Lehrschwerpunkt Berufspraxis zielt somit nicht nur auf die künftige Erwerbstätigkeit als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut ab, sondern verfolgt auch Ziele in den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.“

In der Studiengangsordnung heißt es dazu:

„§ 6

##### **Berufspraktische Ausbildung und Praktika**

(1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den ersten sechs Fachsemestern und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des MPhG und der PhysTh-APrV in den jeweils geltenden Fassungen. Die für die berufspraktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von 1.600 Stunden werden mittels modulgebundener Praktika, die im Rahmen der Ausbildung durch die Praxispartner zu absolvieren sind, sichergestellt. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang dieser Satzung zu entnehmen, die Gesamtumfänge der einzelnen Praktika sind im Praxiscurriculum definiert. Näheres zu Umfang und Inhalten regelt auch das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen praktischen Einheiten dienen dazu, das in den vorherigen Modulen erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet. Die modulgebundenen praktischen Einheiten sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(3) Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil des berufspraktischen Studienteils. Sie finden während der Vorlesungszeit, aber auch während der vorlesungsfreien Zeit statt. Sie sind in den Einrichtungen der Praxispartner zu absolvieren. Die Organisation dieser Praktika inklusive inhaltlicher, örtlicher und zeitlicher Abstimmung erfolgt durch die für die Koordination dieses Studiengangs und die jeweiligen Module verantwortlichen Personen an der Universität zu Lübeck gemeinsam mit den Verantwortlichen der Praxispartner. Hierbei tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Die Studiengangsleitung stellt die Praxisbegleitung sicher. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule in den Antragsunterlagen (Modulhandbuch, Praxisplan und Praxiscurriculum) und den Gesprächen deutlich geworden. Die Studierenden setzen in den berufspraktischen Modulen das in den vorherigen Theriemodulen erworbene Wissen unter fachkundiger Anleitung um.

Die Anforderungen an einen dualen Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe erfüllt. (Siehe auch Kapitel Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang beantragt. Dabei wird der Studiengang nicht explizit als berufsbegleitend beworben, in der Studiengangsordnung § 5(6) heißt es allerdings, das Studium sei als Teilzeitstudium angelegt, welches die optimale Vereinbarkeit von Studium und (fachspezifischer therapeutischer) Berufsausübung unterstützen solle.

Ursprünglich war das Studium als Vollzeit-Studiengang akkreditiert (jeweils als Studiengang Ergotherapie und als Studiengang Logopädie), wurde dann zum Studienstart im WS 18/19 auf ein berufsbegleitendes 5-semesteriges Teilzeitstudium umgestellt und später in einen gemeinsamen Studiengang überführt.

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen eine Reihe von Maßnahmen beschrieben, die in diesem Prozess getroffen wurden, um die Studierbarkeit des Studiengangs zu erhöhen. Dazu



wurden Ergebnisse der regelhaften Evaluation sowie des regelmäßigen Austauschs mit den Studierenden herangezogen, die zeigen, dass sich das in 2019 angepasste Studiengangskonzept im Wesentlichen bewährt hat.

So wurde die Lernbelastung von bis zu 25 ECTS (auf maximal 22) pro Semester reduziert, in dem die Anerkennung der vorangegangenen fachschulischen Ausbildung von 70 auf 80 ECTS-Punkte erhöht und einzelne Module zusammengefasst und gestrafft sowie die Bachelorarbeit auf 12 ECTS-Punkte verkürzt wurde. Die fachspezifischen Module bleiben nach Aussage der Hochschule unverändert (s. Übersicht über die Änderungen in Anlage D-12).

Nach Informationen der Hochschule sind immer zwei Tage in der Woche veranstaltungsfrei, so dass eine (Teilzeit-)berufstätigkeit der Studierenden ermöglicht wird. Die Studierenden zeigten sich zufrieden mit dieser Möglichkeit und bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept für einen Teilzeitstudien-gang der eine (Teilzeit-)berufstätigkeit studienbegleitend ermöglichen soll, in sich schlüssig und erscheint gut studierbar. Die durchgeführten Änderungen werden begrüßt. Die befragten Studie-renden bestätigten die verbesserte Studierbarkeit des Studiengangs und die gute Beratung und Betreuung seitens der Lehrenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass das wissenschaftliche Personal der Studiengänge in den jeweiligen Berufsverbänden, nationalen und internationalen Fachgesell-schaften und übergeordneten Gremien aktiv ist (z.B. Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe (HVG), Deutsche Gesellschaft für Physiotherapiewissenschaften (DGPTW), Occupational Sci-ence Europe (OSE), Deutsche Gesellschaft für Ergotherapie-wissenschaft (DGEW) Deutschen Gesellschaft für Neurologie; Fachbereichstag Therapiewissenschaften des Hochschulverbunds Gesundheitsfachberufe e.V.).

Alle Fachbereiche beteiligen sich nach Aussagen der Hochschule aktiv an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass unter Berücksichtigung der Eva-luationen und Erfahrungen aus dem Betrieb des Studiengangs verschiedene Anpassungen am



Studiengang vorgenommen wurden. Unter anderem wurde der Anteil interprofessionell ausgerichteter Module und Lehrveranstaltungen erhöht und Umfänge und Inhalte diverser Module angepasst.

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeigt die Weiterentwicklung des Studiengangs, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet sind. Es ist gut erkennbar, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Ergotherapie und Logopädie wurden zum Wintersemester 2018/19 zunächst als eigenständige Studiengänge an der Universität zu Lübeck etabliert, bevor sie im Sommer 2019 mit Zustimmung aller Beteiligten (einschließlich der Studierenden) zum Bachelorstudiengang Ergotherapie/Logopädie zusammengelegt wurden. Dies trägt der besonderen Situation Rechnung, dass die Studienangebote in Ergotherapie und Logopädie sich ausschließlich an qualifizierte Absolvent/innen von Berufsfachschulen für Ergotherapie und Logopädie oder an Absolvent/innen einer Berufsausbildung zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. staatlich anerkannten Sprachtherapeutin/ zum Atem-, Sprech- und Stimmlehrer bzw. staatlich anerkanntem Sprachtherapeut richten, und die nicht fachspezifischen, wissenschaftlich-methodischen Inhalte in den beiden Fachbereichen sich zu ca. 80% überschneiden.

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeigt die Weiterentwicklung des Studiengangs, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet sind. Es ist gut erkennbar, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat umfassende Instrumente zum Monitoring ihrer Studiengänge eingerichtet und dokumentiert. So regelt die Qualitätssatzung die organisatorischen Strukturen der Qualitätssicherung und wird ergänzt durch die Evaluationssatzung, die die Verfahrensweisen der regelmäßigen, standardisierten Evaluationen definiert.

Das Studierenden-Service-Center und das Referat Qualitäts- und Organisationsentwicklung evaluieren regelmäßig die Gesamtverläufe des Studiums ihrer Studierenden: von der Entscheidung, ein Studium an der Universität zu Lübeck aufzunehmen, bis zur Frage nach dem Verbleib der Absolvent/innen mit der zweijährigen Absolventenbefragung. Darüber hinaus ist ein Alumni-Programm in Aufbau, um Einblick in die Erfahrungen der Absolvent/innen nach ihrem Eintritt ins Berufsleben zu erhalten und daraus Schlussfolgerungen über den Erfolg der Studiengänge ziehen zu können.

Die Semesterevaluationen werden zentral durch das Referat Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen der Universität mithilfe eines Online-Evaluationssystems anonym durch die Studierenden evaluiert. Pro Veranstaltung werden 16 Fragen gestellt, die in enger Absprache sowohl mit dem Gremium Senatsausschuss Lehre, den Fachschaften, dem Institut für Psychologie und dem Dozierenden-Service-Center zusammengestellt wurden. Ein Kernfragebogen kommt in jeder Semesterevaluation zum Einsatz und erlaubt damit einen longitudinalen Vergleich der Ergebnisse.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)

##### Sachstand

Siehe oben.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/innen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Die zugrundeliegenden Regelungen, sowie eingesetzte Fragebögen wurden vorgelegt und bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Bei der Begehung sind auch das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an den Prozessen zur Sicherstellung des Studienerfolgs deutlich geworden. Die Studierenden berichteten von einer guten Beratung und Betreuung.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/innen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Die zugrundeliegenden Regelungen, sowie eingesetzte Fragebögen wurden vorgelegt und bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Bei der Begehung sind auch das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an den Prozessen zur Sicherstellung des Studienerfolgs deutlich geworden. Die Studierenden berichteten von einer guten Beratung und Betreuung.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat Maßnahmen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in den Unterlagen beschrieben und entsprechende Dokumente vorgelegt. Unter anderem hat sich die Universität zu Lübeck erfolgreich um das Prädikat Total E-Quality (TEQ) zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf beworben und ist als Familiengerechte Hochschule auditiert. Daneben nimmt die Hochschule an dem Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft teil. 2018 wurde die Konfliktberatung und Antidiskriminierungsstelle (KoBAS) eingerichtet.

Um die Betreuung und Integration ausländischer Gaststudierender kümmert sich zentral das International Office/Akademische Auslandsamt der Universität. Es werden Sprachkurse Deutsch für Ausländer aber auch finanzielle Unterstützungen angeboten.

Die Universität zu Lübeck bietet Studierenden mit Behinderungen zentrale Beratung im Studierenden Service Center. Die Hörsäle sind mit Mikroportanlagen ausgestattet, die Gebäude sind rollstuhlgerecht. Detailliertere Informationen werden im Internet angeboten. Seit Juni 2017 tagt vierteljährlich ein Runder Tisch Inklusion, der Maßnahmen zur Barrierefreiheit koordiniert und konzipiert. Für den einheitlichen Umgang mit Beeinträchtigungen bei Studierenden wurde eigens

ein Leitfaden entwickelt, der auf die Themenbereiche Krankheit, Nachteilsausgleich und Härtefälle eingeht. Dazugehörige Prozesse und Formulare werden den Lehrenden und Studierenden zentral im Prozessportal der Universität zu Lübeck zur Verfügung gestellt. Seit dem Wintersemester 2017/2018 wurde von gewährten Nachteilsausgleichen die „Green Card“ für Studierende mit Nachteilsausgleich eingeführt. Mit der „Green Card“ sind die Studierenden in der Lage, ihre vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für Prüfungen, selbständig bei den jeweiligen Dozierenden abzufordern.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Es haben sich aus den Unterlagen und den geführten Gesprächen keine Hinweise ergeben, die vermuten lassen, dass diese Konzepte nicht auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Es haben sich aus den Unterlagen und den geführten Gesprächen keine Hinweise ergeben, die vermuten lassen, dass diese Konzepte nicht auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)

##### Sachstand

Im primärqualifizierenden Studiengang sind nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) von 1994, gemäß Anlage insgesamt 1600 Stunden praktischer Unterricht in Kliniken, Praxis und anderen medizinischen Einrichtungen vorgesehen. Hierfür sind entsprechende Praxispartner erforderlich. Die Hochschule hat Kooperationsvereinbarungen mit aktuell 22 Trägern in Schleswig-Holstein und Hamburg geschlossen. Im Einzelnen sind dies Krankenhäuser mit physiotherapeutischer Versorgung, sowie Rehabilitationseinrichtungen und kleinere Institutionen wie Physiotherapiepraxen. Die Aufgaben der Praxispartner liegen in der Anleitung der Studierenden während der 4-7-wöchigen praktischen Studienphasen in den verschiedenen Fachrichtungen (z.B. Innere, Chirurgie, Orthopädie, Pädiatrie, Neurologie). Die Kooperationen sind unabdingbar für die praktischen Studienanteile. Darüber hinaus unterstützen sie den Theorie-Praxis-Transfer in der hochschulischen Lehre. Grundlage der Kooperationen sind Kooperationsvereinbarungen, die Regelungen u.a. zu den Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner enthalten.

In der (im Entwurf vorgelegten Musterkooperationsvereinbarung) heißt es (u.a.):

„§ 3 Aufgaben der UzL im Rahmen des Studienganges

(1) Die UzL organisiert den Studiengang entsprechend den gültigen Regeln und Normen für universitäre Studiengänge und stellt die sich aus der gültigen Prüfungsverfahrensordnung und der Studiengangsordnung ergebenden notwendigen personellen und sonstigen Ressourcen zur Verfügung.

(2) Die UzL trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Studienprogramms nach Maßgabe der jeweils gültigen Studiengangsordnung und ist somit gesamtverantwortlich für die Qualität des Studiums und der darin integrierten Ausbildungen (§ 1 Absatz 2) entsprechend den geltenden berufsgesetzlichen Bestimmungen.

[...]

§ 4 Aufgaben des Praxispartners im Rahmen des dualen Studienganges

(1) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ist der Praxispartner verantwortlich für die Durchführung von Praktika für Studierende. Diese Verantwortung schließt insbesondere folgende Aufgaben ein:

1. Der Praxispartner gewährleistet die Durchführung der Praktika inkl. Praxisanleitungen entsprechend den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Physiotherapie (PhysTh-APrV) vom 2. August 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung und den inhaltlich methodischen Standards des Praxiscurriculums für diesen Studiengang. Durchgeführte Anleitungen werden nach dem im Praxiscurriculum vorgegebenen Schema dokumentiert. [...]"

Details zum Kooperationsmodell, u. a. Art und Umfang der Kooperation, sowie die Kooperationspartner sind auf der Webseite des Studienganges hinterlegt (<https://www.uni-luebeck.de/studium/studiengaenge/physiotherapie/bachelor/kooperationspartner.html>).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden von der Hochschule nicht delegiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Im Studiengang Ergotherapie/Logopädie bestehen keine Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Das Akkreditierungsverfahren wurde wegen der Corona-Pandemie online durchgeführt.

Zum Zwecke der Harmonisierung der Akkreditierungsfristen der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge der UzL wurde für den Bachelorstudiengang Physiotherapie vom Akkreditierungsrat eine Verlängerung der Akkreditierung bis zum 30.09.2022 genehmigt. Der Bachelorstudiengang Ergotherapie/Logopädie ist ebenfalls bis zum 30.09.2022 akkreditiert.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

#### **3.3 Gutachtergremium**

##### a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Renate von der Heyden, Professorin für Ergotherapie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Prof. Dr. Christian Kopkow, Professor für Therapiewissenschaften an der Brandenburgischen Technischen Hochschule Cottbus-Senftenberg, Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Physiotherapiewissenschaft
- Prof. Dr. Christian Trumpp; Präsident der IB Hochschule für Gesundheit und Soziales; Logopäde

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- Jan Falzmann, Physiotherapeut und Inhaber physiotherapeutischer Praxen in Hannover, als Vertreter der Berufspraxis

##### c) Vertreterin der Studierenden

- Paul Bommel, Student der Humanmedizin an der Universität Köln, als Vertreter der Studierenden

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen

#### Studiengang 01: Physiotherapie (B.Sc.)

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BSc Physiotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	40	35	88%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	40	35	88%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	43	34	79%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	43	33	77%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/2017	41	33	80%	0	0	0%	13	11	85%	26	22	85%
<b>Insgesamt</b>	<b>167</b>	<b>135</b>	<b>81%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>85%</b>	<b>26</b>	<b>22</b>	<b>85%</b>

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.  
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester;

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: BSc Physiotherapie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	12	0	0	0
SS 2020	2	11	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Studiengang: BSc Physiotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	13	13
SS 2020	0	0	13	0	13
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0

**Studiengang 02: Ergotherapie/Logopädie (B.Sc.)****Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: BSc Ergotherapie/Logopädie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	13	13	100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	16	15	94%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	15	15	100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>97%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester;

**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: BSc Ergotherapie/Logopädie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0

**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Studiengang: BSc Ergotherapie/Logopädie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	25.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	15.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul-/Fakultätsleitung, Studierende und Absolventen, Programmverantwortliche und Lehrende, Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es wurde im Vorfeld ein Video der Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren).
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat.
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts.
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.



(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)